OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605366/2/Zo/HUE

Datum:
Linz, 16. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M M, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Juli 2022, Zl. VStV/922300737900/2022, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 wird der Beschwerde gegen die Strafhöhe stattgegeben, von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt.

II. Hinsichtlich Punkt 2 wird die Beschwerde gegen die Strafhöhe als unbegründet abgewiesen.

§ 134 KFG wird in der Fassung BGBl I Nr. 134/2020 angewendet.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 30 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Juli 2022, Zl. VStV/922300737900/2022, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen,

a) am 4. März 2022 bei einer Fahrt mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) zwischen 00:09 Uhr und 08:40 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 6 Stunden 35 Minuten eine Lenkpause eingelegt zu haben, welche den Anforderungen an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit habe somit 2 Stunden und 5 Minuten betragen. Dies stelle daher gem. des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. (Spruchpunkt 1.)
b) unterlassen zu haben, den Zeitraum vom 3. März 2022, 12:20 Uhr, - 4. März 2022, 00:09 Uhr, in dem er sich nicht im Fahrzeug aufgehalten hat, gem. Art. 34 Abs. 5, Buchstabe b, Ziffern ii, iii und iv der Verordnung (EU) 165/2014 auf der Fahrerkarte mittels der manuellen Eingabevorrichtung des im Fahrzeug eingebauten digitalen Fahrtenschreibers einzutragen. Es seien keine Ruhezeit manuell nachgetragen worden. Dies stelle daher gem. des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. (Spruchpunkt 2.)

Der Bf habe daher zu Spruchpunkt 1. die Rechtsvorschrift des § 134 Abs. 1 KFG iVm Art. 7 Verordnung (EG) 561/2006 verletzt und wurde gem. § 134 Abs. 1 iVm Abs. 1b KFG eine Geldstrafe von 300 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt.

Zu Spruchpunkt 2. habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 134 Abs. 1 KFG iVm Art. 34 Abs. 3 Verordnung (EG) 165/2014 verletzt und wurde gem. § 134 Abs. 1 iVm Abs. 1b KFG eine Geldstrafe von 300 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen eingebracht und ausgeführt, dass er sich für diesen sehr schwerwiegenden Verstoß entschuldige und verstehe, dass Strafen verhängt wurden. Ihm sei die Handhabung dieses digitalen Fahrtenschreibers nicht bekannt gewesen, da er auf ein Vorgängermodell eingeschult worden sei. Eine entsprechende Nachschulung über den ÖAMTC sei bereits in die Wege geleitet worden.
Dem Bf sei die Bezahlung der hohen Strafsummen nicht möglich, weshalb er eine Herabsetzung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 12. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf wurde am 31. März 2022, 9.00 Uhr, als Lenker des Sattelzugfahrzeugs mit Sattelanhänger mit den amtlichen Kennzeichen x (A) und x (A) von Organen der öffentlichen Aufsicht auf der B3, Strkm 213,55, Naarn im Machlande, einer Kontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass er

a) am 4. März 2022 bei einer Fahrt mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) zwischen 00:09 Uhr und 08:40 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 6 Stunden 35 Minuten eine Lenkpause eingelegt hat, welche den Anforderungen an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit hat somit 2 Stunden und 5 Minuten betragen.
b) Es unterlassen hat, den Zeitraum vom 3. März 2022, 12:20 Uhr, - 4. März 2022, 00:09 Uhr, in dem er sich nicht im Fahrzeug aufgehalten hat, gem. Art. 34 Abs. 5, Buchstabe b, Ziffern ii, iii und iv der Verordnung (EU) 165/2014 auf der Fahrerkarte mittels der manuellen Eingabevorrichtung des im Fahrzeug eingebauten digitalen Fahrtenschreibers einzutragen. Es ist keine Ruhezeit manuell nachgetragen worden.

Die Auswertung der Fahrerkarte ergibt, dass der Bf am 4.3.2022 eine geteilte Lenkpause von 14 Minuten und 37 Minuten eingehalten hat.

II.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro bei Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder. Er ist aktenkundig unbescholten.

II.3. Die vom Bf eingebrachte undatierte Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen.

III. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

III.1. Nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 561/2006 hat ein Fahrer nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeiten einlegt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Nach Artikel 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 werden, wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,

a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,
b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.

III.2. Der Bf richtet seine Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis zu beiden Spruchpunkten ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen, sodass die Schuldsprüche zu den beiden Spruchpunkten gemäß Straferkenntnis vom 6. Juli 2022, Zl. VStV/922300737900/2022, in Rechtskraft erwachsen sind und somit seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden darf. Eine inhaltliche Überprüfung der Verwaltungsübertretungen dem Grunde nach ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht (mehr) möglich.

III.3. Zur Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis

35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gem. § 134 Abs. 1 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl I Nr. 134/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.
Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind. (Abs. 1b)

III.3.2. § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt

hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3.4. Bei beiden Übertretungen handelt es sich entsprechend Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG um sehr schwere Verstöße, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe jeweils 300 Euro beträgt.

Hinsichtlich Punkt 1 ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Bf den ersten Teil der von ihm eingehaltenen Lenkpause lediglich um 1 Minute verkürzt hat. Hätte diese Pause nur um 1 Minute länger gedauert, so würde überhaupt kein Verstoß vorliegen. Es sind daher sowohl die Intensität der Rechtschutzverletzung als auch das Verschulden des Bf als minimal einzustufen, weshalb es gerechtfertigt erscheint, gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen und dem Bf eine Ermahnung zu erteilen.

Hinsichtlich Punkt 2 sind, abgesehen vom Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, keine Milderungsgründe zu Tage getreten. Hinweise auf sonstige Milderungsgründe haben sich im Verfahren nicht ergeben und wurden seitens des Bf auch nicht vorgebracht. Da das Vorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit alleine nicht ausreicht, um von einem beträchtlichem Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe ausgehen zu können, kommt eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht in Betracht (dazu VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101). Es besteht somit für das erkennende Gericht keine Möglichkeit, die gesetzlich festgelegte Mindeststrafe zu unterschreiten.

Zudem erscheint die verhängte Geldstrafe selbst in Anbetracht der unwidersprochen gebliebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbegehung sowie des Verschuldensausmaßes jedenfalls als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Bf die

Wichtigkeit der Einhaltung der von ihm übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der gegenständlichen Regelungen hinzuweisen.

Auch die Ersatzfreiheitsstrafen wurden im Hinblick auf die gesetzliche Regelung verhältnismäßig festgesetzt.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Es war daher hinsichtlich Punkt 2 der Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 60 Euro festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch sonst keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl